

**Bestätigung der Quartalskassenpläne des Haushaltes
und die Bereitstellung der Haushaltsmittel**

§ 6

(1) Nach Bestätigung des Quartalskassenplanes des Haushaltes entsprechend § 2 Abs. 2 ist den Leitern der staatlichen Organe der Quartalskassenplan des Haushaltes für ihren Einzelplan und den Leitern der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte die Höhe der Haushaltszuweisungen für das Quartal zu bestätigen. Die Bestätigung hat bis spätestens 5 Tage nach der Bestätigung der Quartalskassenpläne des Haushaltes (§ 2 Abs. 2) durch

- a) den Minister der Finanzen gegenüber den Leitern der zentralen staatlichen Organe und den Leitern der Abteilung Finanzen der Räte der Bezirke und
- b) die Leiter der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte gegenüber den Leitern der Fachorgane des örtlichen Rates und den Leitern der Abteilung Finanzen der unteren Räte

zu erfolgen.

(2) Mit der Bestätigung entsprechend § 2 Abs. 2 über den Quartalskassenplan des Haushaltes werden die bei den einzelnen Kapiteln geplanten Einnahmen, Ausgaben und die Lohnfonds sowie die Haushaltszuweisungen an die unteren Räte verbindlich. Die bestätigten Quartalskassenpläne des Haushaltes bilden die Grundlage für die Bereitstellung der Haushaltsmittel.

(3) Bis zur Bestätigung des Quartalskassenplanes des Haushaltes hat die Bereitstellung der Haushaltsmittel auf den Einzelplanausgabekonten der staatlichen Organe auf der Grundlage des mit den Leitern der staatlichen Organe abgestimmten Quartalskassenplanes des Haushaltes für ihren Einzelplan zu erfolgen. Dazu haben für den Haushalt der Republik der Minister der Finanzen und für die örtlichen Haushalte die Leiter der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte bis zum 26. des letzten Monats vor Beginn eines Quartals dem kontoführenden Kreditinstitut für die Einzelplanausgabekonten der staatlichen Organe eine Ermächtigung zur Leistung von Haushaltsausgaben (Limit) zu übergeben.

(4) Sofern sich aus der Bestätigung des Quartalskassenplanes des Haushaltes der Republik durch den Minister-rat eine Veränderung in der Höhe der nach Abs. 3 bereitgestellten Haushaltsmittel ergibt, hat der Minister der Finanzen bis spätestens 5 Tage nach der Bestätigung nach § 2 Abs. 2 die Veränderung des Limits vorzunehmen. Durch die Leiter der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte ist entsprechend zu verfahren, wenn sich aus der Bestätigung über den Quartalskassenplan des Haushaltes des örtlichen Rates durch die örtlichen Räte Veränderungen ergeben.

(5) Die Deutsche Notenbank darf auf dem jeweiligen Einzelplanausgabekonto Ausgaben nur bis zu der in der Ermächtigung angegebenen Höhe durchführen.

(6) Das nach den Absätzen 3 und 4 erteilte Limit gilt für das gesamte Vierteljahr. Zur Durchsetzung einer straffen Finanzkontrolle sind

- a) der Minister der Finanzen gegenüber den Leitern der zentralen staatlichen Organe und

- b) die Leiter der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte gegenüber den Leitern der Fachorgane des örtlichen Rates

berechtigt, die für ein Quartal freigegebenen Beträge auf die einzelnen Monate unterteilt freizugeben. In bestimmten Fällen sind sie außerdem berechtigt, die Bereitstellung der Haushaltsmittel in Teilbeträgen vorzunehmen und von dem Nachweis der materiellen Erfüllung der jeweiligen Aufgaben bzw. Maßnahmen abhängig zu machen.

§ 7

(1) Die Leiter der staatlichen Organe haben spätestens 5 Tage nach Bestätigung ihres Quartalskassenplanes des Haushaltes die Quartalskassenpläne des Haushaltes ihrer nachgeordneten Haushaltsorganisationen und Betriebe zu bestätigen. Diese Bestätigung hat im Rahmen der bestätigten Planansätze des Quartalskassenplanes des Haushaltes für den jeweiligen Einzelplan zu erfolgen. Dabei ist den nachgeordneten Haushaltsorganisationen zugleich der Lohnfonds für das Quartal zu bestätigen.

(2) Die Leiter der staatlichen Organe haben auf der Grundlage des mit ihnen entsprechend § 4 Abs. 1 abgestimmten Quartalskassenplanes des Haushaltes die Aufteilung des erhaltenen Einzelplanlimits auf die ihnen nachgeordneten Haushaltsorganisationen vorzunehmen. Sie haben bis zum 28. des letzten Monats vor Beginn eines Quartals dem kontoführenden Kreditinstitut die Ermächtigung zur Leistung der Ausgaben für die einzelnen Haushaltsunterkonten zu übergeben. Sofern sich aus der Bestätigung der Quartalskassenpläne des Haushaltes eine Veränderung in der Bereitstellung der Haushaltsmittel ergibt, haben die Leiter der staatlichen Organe bis spätestens 5 Tage nach der Bestätigung die Veränderung des Limits vorzunehmen.

(3) Soweit für das Einzelplanausgabekonto entsprechend § 6 Abs. 6 eine Unterteilung des Limits auf die einzelnen Monate vorgenommen wurde bzw. die Bereitstellung der Haushaltsmittel in Teilbeträgen erfolgt, haben die Leiter der staatlichen Organe ihren nachgeordneten Haushaltsorganisationen die Haushaltsmittel in der gleichen Weise zuzuweisen. Die Leiter der staatlichen Organe sind berechtigt, darüber hinaus zur Sicherung einer straffen Haushaltswirtschaft ihren nachgeordneten Haushaltsorganisationen die bereitgestellten Haushaltsmittel (Limit) auf die einzelnen Monate unterteilt freizugeben. Sie können außerdem die Bereitstellung der Mittel in bestimmten Fällen in Teilbeträgen vornehmen und von dem Nachweis der materiellen Erfüllung der jeweiligen Aufgaben bzw. Maßnahmen abhängig machen.

(4) Die kontoführenden Kreditinstitute dürfen auf den Haushaltsunter- bzw. -nebenkonten Ausgaben nur bis zur Höhe der erteilten Limite durchführen. Ausgaben dürfen erst geleistet werden, nachdem das Limit dem kontoführenden Kreditinstitut vorliegt.

**Durchführung und Kontrolle der Quartalskassenpläne
des Haushaltes**

§ 8

(1) Für die Realisierung der in den Quartalskassenplänen des Haushaltes bestätigten Einnahmen und die